



# Österreichischer Städtebund

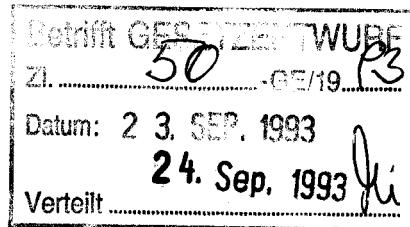
Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über das Recht auf Achtung  
des privaten Lebensbereiches

Wien, 22.9.1993  
Kettner/Kr/C:BM2  
Klappe 899 93  
000/666/93

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 5. Juli 1993, GZ  
600.635/14-V/1/93, vom Bundeskanzleramt übermittelten  
Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich  
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über das Recht auf Achtung  
des privaten Lebensbereiches

Wien, 22.9.1993  
Kettner/Kr/C:BM2  
Klappe 899 93  
000/666/93

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 5. Juli 1993, Zahl 600.635/14-V/1/93, übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes beeht sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Aussagen über das Verhältnis der einzelnen Grundrechtsbestimmungen zueinander, sodaß sich Unklarheiten über deren Geltung interpretieren ließen. Entsprechende Klarstellungen im Gesetzestext könnten allfällige Zweifelsfälle ausschließen. Bedenken bestehen hinsichtlicher der Festlegung der zulässigen Eingriffe in das Grundrecht. In einer Reihe von Zusammenhängen würde eine Ausdehnung der Eingriffsverbote die Vollziehung zahlreicher Gesetze in Frage stellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär